

2. Erschließende Quellen

2.3. „Die Erbhöfe im Gebiete Lübeck“

Laufzeit: 16.-20. Jh.

Erbhöfe sind Bauernhöfe von bestimmter Größe, die gemäß des 1933 erlassenen nationalsozialistischen Erbhofrechts zum Schutz vor Überschuldung und Zersplitterung besonderen Rechtssätzen über Eigentum, Belastung, Zwangsvollstreckung usw. unterworfen waren. Land- und forstwirtschaftlicher Besitz in der Größe von mindestens einer "Ackernahrung" (etwa 7,5 ha) und von höchstens 125 ha war ein Erbhof, wenn er im Alleineigentum einer "bauernfähigen" Person stand. Der Erbhof samt Zubehör ging ungeteilt auf den Anerben über. Das waren je nach dem Brauch der Gegend der jüngste oder der älteste Sohn oder ihre Nachkommen.¹ Die korrekte Übergabe wurde vom Anerbengericht, einer Abteilung des Amtsgerichts, überwacht. Erbhöfe waren grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar. Bei schlechter Bewirtschaftung drohte dem Bauern die sogenannte Abmeierung. Das Erbhofrecht wollte sowohl die Aufteilung kleinerer und mittlerer Bauernhöfe wie die Schaffung landwirtschaftlicher Großbetriebe verhindern. 1947 wurde das Erbhofrecht durch Kontrollratsgesetz Nr. 45 aufgehoben. Statt seiner trat am 24.4.1947 durch Militärregierungs-Verordnung Nr. 84 für die britische Besatzungszone - und damit auch für die Hansestadt Lübeck - eine neue Höfeordnung in Kraft, in der das seit dem späten Mittelalter zum Schutz der Bauerngüter vor Teilung und Belastung praktizierte Höferecht fortbestand.²

Die Erfassung von 284 lübeckischen Erbhöfen in der sogenannten Erbhöferolle durch das Anerbengericht beim Amtsgericht Lübeck³ anhand der dort geführten Grundbücher und der im Archiv der Hansestadt Lübeck (= AHL) verwahrten Bücher des Bestandes Hypothekenamt war am 24. August 1934 zu einem vorläufigen Abschluss gekommen.⁴ Bereits im April des Jahres hatte Amtsgerichtsdirektor Eschenburg den damaligen Leiter des Staatsarchivs Georg Fink (1884-1966) auf die Möglichkeit der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Höfegeschichte aufmerksam gemacht.⁵ Diese Aufgabe versah in den Jahren 1934 bis 1941 der bis 1934 als Leiter des Statistischen Amtes und seitdem als Hilfskraft im Staatsarchiv tätige Dr. phil. Julius Hartwig (1876-1945). Im Auftrag des Senats stellte er die historische Entwicklung der Dörfer und Höfe, die Anzahl und Größe der Hufen und die Folge ihrer Pächter vom 16. bis zum 20. Jahrhundert an Hand von Kirchenbüchern,

¹ „In etwa der Hälfte der lübeckischen Dörfer [galt] bisher das sogenannten Jüngstenrecht [...], welches dem jüngsten Sohne (beim Fehlen von Söhnen der jüngsten Tochter) die Erbfolge in den Hof sicherte. Es sind dies die Dörfer des ehemaligen Domkapitels: Genin, Vorrade, Oberbüssau, Niederbüssau sowie Brodten, Teutendorf, Ivendorf, Gneversdorf und wohl auch Rönnau. Ferner die Dörfer der sogenannten oldenburgischen Enklaven: Dissau, Kurau, Malkendorf und Krumbeck, und endlich die beiden klösterlichen Dörfer Dummersdorf und Pöppendorf, während in den sonstigen Dörfern des Johannisklosters und in den übrigen Gebieten – besonders in den lauenburgischen Enklaven – Ältestenrecht galt.“ Bernhard Ludwig *Eschenburg*, Die Lübeckischen Erbhöfe, Sonderdruck aus den Lübeckischen Blättern vom 30. September 1934, Lübeck 1934, S. 6.

² *Erbhof*, in: Brockhaus Enzyklopädie in zwanzig Bänden, Bd. 8, 17. Aufl. Wiesbaden 1969, S. 580.

³ Unter der Signatur Amtsgericht, Erbhöfe 6 verwahrt das AHL 18 Erbhöferollen sowie unter den Signaturen Amtsgericht, Erbhöfe 1-5 die zugehörigen Erbhöfeakten. Diese enthalten Schriftverkehr aus dem Zeitraum 1934 bis zur Löschung der Erbhofvermerke in den Grundbüchern 1948/49.

⁴ *Eschenburg*, wie Fn. 1, S. 3. Siehe auch die statistischen Angaben unter ebd., S. 12-14.

⁵ AHL, Altregistratur II, 103, Amtsgerichtsdirektor Dr. Eschenburg an Staatsarchiv vom 18.4.1934.

Hausbriefen und anderen, vor allem im AHL, aber auch in anderen Archiven verwahrten Unterlagen zusammen.

Das Ergebnis seiner Arbeit liegt als Manuskript im AHL unter der Signatur Handschrift 1180 vor. Die 1941 geplante und damals bereits finanzierte Veröffentlichung ist nicht realisiert worden.⁶ Dies liegt wohl auch an der Anfang 1941 noch ausstehenden und nicht mehr vollendeten Überarbeitung der mangelhaften Quellenangaben des Manuskriptes. Diese sind von Julius Hartwig erst nachträglich erarbeitet worden und wiesen so große Ungenauigkeiten auf, dass selbst der Direktor des Staatsarchivs teilweise nicht wusste, auf welche Quellen sie sich bezogen.⁷ Zu Behlendorf, in dem 14 Erbhöfe lagen, lautete der Nachweis 1941 beispielsweise noch: „Akten der ehemaligen Kämmerei (s. unter Albsfelde), Landgüter im Allgemeinen: 4. Türkensteuer, Landgüter in Sachsen: Dienste und Abgaben, Landgerichtsprotokolle, Dorffakten, insbes. Untertanen, Hausbriefe und Försters Korrespondenz. KB. [= Kirchenbücher] Behlendorf, Berkenthin, Breitenfelde, Genin, St. Georgsberg, Krummesse, Nusse, Sahms, Siebeneichen, Wesenberg und Schlagsdorf i.M.“⁸ Die Archive und Kirchenbuchsammelstellen, bei denen die jeweiligen Unterlagen verwahrt wurden, sind nicht angegeben. Es fehlten korrekte Bezeichnungen der Bestände und Signaturen der ausgewerteten Akten. Aus wissenschaftlicher Sicht war die Arbeit damit eigentlich wertlos, da die Herkunft der Informationen nicht oder nur mit großen Mühen festzustellen war. Nur ein Teil dieser Angaben hat Julius Hartwig um Signaturen und/oder Seitenzahlen erweitert. Die erfolgreiche Ermittlung der Quellen bleibt also nach wie vor schwierig.

Davon abgesehen bietet das schwer lesbare, 1098 Blatt umfassende Manuskript einen einheitlichen Aufbau: es gliedert sich - nach der Einleitung - in 45 Abschnitte von Albsfelde bis Wulfsdorf. Sie entsprechen den Landgemeinden und den 1934 bereits zur Stadtgemeinde gehörenden ehemaligen lübeckischen Dörfern in den damaligen Grenzen. Dazu zählen demnach auch die Besitzungen, die 1937 verloren gingen. Im Bereich der Vorstädte liegen außerdem die Erbhöfe Buntekuh und Ringstedtenhof, die besondere Kapitel bilden. In der Übersicht „Dörfer und Wohnplätze vor den Toren und im ehemaligen Landgebiet der Hansestadt Lübeck“ (siehe unter 1.3. Geographische Schwerpunkte, S. 5-8) sind die in den „Erbhöfen“ erfassten Dörfer durch * gekennzeichnet.

Die Übersicht der zu einem Abschnitt gehörenden Erbhöfe beginnt mit einer zusammenfassenden Darstellung der Geschichte der jeweiligen (ehemaligen) Landgemeinde. Es folgt ein Nachweis der genutzten Quellen. Die Darstellung der Geschichte des Dorfes wiederholt sich vor der eigentlichen Liste der zugehörigen Erbhöfe. Ergänzt wurde hier der Name des Kirchspiels. Die Angaben zu den Erbhöfen umfassen: Nummer des 1934 geltenden Grundbuchblattes, Größe des Hofes und Name des damaligen Besitzers. Die aus den Quellen erschließbare Besitzerfolge enthält die Namen, zum Teil Personenstandsdaten, Angaben zur Familie und zu Art und Zeitpunkt des Pächterwechsels. Die pro Pächter neu

⁶ Ebd.

⁷ „Was mit den dunkeln ‘Dorffakten’ gemeint ist, vermag selbst ich nicht zu sagen, wozu haben wir bei unseren Senatsakten die sorgfältige Unterteilung, wenn man sich nachher mit solch verschwommenen Sammelangaben begnügen soll?“ AHL, Altregistratur II, 103, Georg Fink an Landesbauernschaft Schleswig-Holstein vom 22.4.1941.

⁸ Ebd.

nummerierten Anmerkungen verweisen auf die Quellenangaben am Ende des jeweiligen Blattes.